



Alter Zürichweg 21 • Postfach • 8952 Schlieren • Tel. 044/732 22 22 • Fax 044/732 22 20 • fvrz@football.ch • www.fvrz.ch

Schiedsrichter-Rahmenreglement

des

Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ)

Stand: 1. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	5
1.1.	Entscheidkompetenz	5
1.2.	Verhaltenskodex	6
2.	Schiedsrichter-Kandidaten und Grundkurs	7
2.1.	Wiederaufnahme von Schiedsrichtern (Karenzfrist)	8
2.2.	Regionswechsel	8
3.	Schiedsrichter-Koeffizient und Vereinswechsel	9
3.1.	Grundsatz.....	9
3.2.	Stichtage	9
3.3.	Berechnung des Koeffizienten.....	9
3.4.	Anrechenbare Schiedsrichter	10
3.5.	Konsequenzen bei Nichteinhaltung.....	11
3.6.	Verfahren.....	12
3.7.	Vereinswechsel.....	12
4.	Spielleitungen	13
5.	Coachings und Qualifikation	14
6.	Dispensationen	15
7.	Kurswesen.....	16
8.	Rücktritt, Altersgrenze und Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses	17
9.	Schiedsrichter mit Qualifikation bis 4. Liga.....	17
10.	3. Liga SR und höher	18
10.1.	Zweck	18
10.2.	Pflichtspiele / Konditionstest	19
10.3.	Promotion zum 3. Liga-Schiedsrichter	19
10.4.	Promotion vom 3. Liga-Kandidaten zum 3. Liga-Schiedsrichter	20
10.5.	Relegation von 3. Liga-Schiedsrichtern	20
10.6.	Vorbemerkungen zum 2. Liga (regional)-Kader	20
10.7.	Promotion zum 2. Liga-Schiedsrichter	20
10.8.	Rangierung der 2. Liga-Schiedsrichter	21
10.9.	Relegation von 2. Liga-Schiedsrichtern.....	21
11.	Talente	22
12.	Schiedsrichter-Assistenten	23
13.	Coaches	23
13.1.	Gegenstand des Reglements	23

13.2.	Voraussetzungen an die Kandidaten für die Funktion des Coaches.....	24
13.3.	Zulassung zur Ausbildung zum Coach	24
13.4.	Ausbildung zum Coach	24
13.5.	Qualifikation der Coaches	24
13.6.	Allgemeine Pflichten der Coaches	25
14.	Instruktoren	25
15.	Disziplinarwesen	26
16.	Disziplinarmaßnahmen	29
17.	Strafpraxis bei Lehrabendabsenzen.....	30
17.1.	Massnahmen bei Lehrabenden	31
18.	Abteilung Schiedsrichter	32
19.	Schlussbestimmungen / Inkrafttreten	33

Präambel

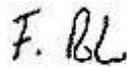
Dieses Rahmenreglement wurde von der Abteilung Schiedsrichter des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) erarbeitet und soll gleichsam Schiedsrichtern, Instruktoren, Coaches wie auch den Funktionären unserer Vereine als Leitfaden in Fragestellungen rund um das Schiedsrichterwesen dienen. Dieses Reglement beinhaltet aber auch die Haftung und die Pflichten der Vereine im Zusammenhang mit den für sie gemeldeten Schiedsrichtern. Im Rahmenreglement sind die Voraussetzungen für Anmeldungen von Schiedsrichterkandidaten, Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsrichtern, die Bedingungen im Zusammenhang mit Vereins- und Regionenwechsel festgehalten. Es regelt ebenfalls die Rechte und Pflichten des Schiedsrichters betreffend Aufgebote, Kurswesen sowie Inspektionen und Qualifikationen. Die Abteilung Schiedsrichter hat mit diesem Rahmenreglement auch ein Grundlagenwerk, auf das sie bei ihren Entscheiden zurückgreifen kann. Das vorliegende Reglement soll auf diese Weise die grösstmögliche Transparenz schaffen und damit das Verständnis für Entscheide der ASR schaffen.

FUSSBALLVERBAND REGION ZÜRICH



Andreas Baumann

Leiter Abteilung Schiedsrichter



Florian Rohrer

Stv. Leiter Abteilung Schiedsrichter

Der Einfachheit und Leserlichkeit halber wird im vorliegenden Rahmenreglement für die Begriffe Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent usw. die männliche Schreibweise als Oberbegriff verwendet. Dieser bezieht sich jedoch – wo sinnvoll – auf Personen aller Geschlechter.

I. Allgemeines

1. Grundlagen

1.0.1. Als Grundlagen für die Pflichten der Schiedsrichter und die Haftung ihrer Stammvereine gelten:

- Statuten des Schweizerischen Fussballverbands (SFV)
- Statuten des Fussballverbands Region Zürich (FVRZ)
- Rechtspflegeordnung SFV (RPO), insbesondere deren Art. 5 bis 31
- Reglement Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV
- Reglement für Schiedsrichterinstruktoren (RSI) des SFV
- Reglement für Schiedsrichter Coaches (RSC) des SFV
- Schiedsrichter Ausbildungskonzept des SFV
- Merkblatt für die Schiedsrichter des SFV
- Wettspiel-Reglement (WR) des SFV
- die Vereinbarungen zwischen dem SFV und SFS
- die regionalen Weisungen des FVRZ

1.0.2. Von sämtlichen Entscheiden und Verfügungen, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenreglement an die Schiedsrichter ergehen, ist dem Stammverein eine Kopie zuzustellen.

1.0.3. Jeder Verein ist subsidiär für die Umtriebsgebühren, Bussen und Beiträge seiner gemeldeten Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer haftbar. Diese können dem Verein mittels Rechnung belastet werden. Der Verein wird aufgefordert, auf diese Weise bezahlte Beträge bei seinem betroffenen Mitglied einzufordern. Bussen und Umtriebsgebühren, welche aufgrund von Fehlverhalten durch Schiedsrichter ausgesprochen wurden, sind durch diese selbst zu bezahlen.

1.0.4. Die Vereine des Firmensportverbandes (SFS) sind im Anwendungsbereich dieses Reglements gleich wie die SFV-Vereine zu behandeln.

1.0.5. Bei allfälligen auftretenden Widersprüchen und Differenzen zwischen diesem und den genannten Reglementen oder Entscheiden der Abteilung Schiedsrichter, welche sich nicht aufgrund der Hierarchie der Reglemente auflösen lassen, entscheidet der Regionalvorstand des Fussballverbandes Region Zürich. Vorbehalten bleiben reglementarisch vorgesehene Rechtsmittelwege und die Kompetenz des SFV.

1.1. Entscheidkompetenz

1.1.1. Der Abteilung Schiedsrichter kommen die in diesem Reglement genannten Entscheid- und Strafkompetenzen (vgl. Ziffer IV nachstehend) zu.

- 1.1.2. In unvorhergesehenen, in diesem Reglement nicht geregelten Fällen und bei neu auftauchenden Problemen entscheidet die Abteilung Schiedsrichter. Gegebenenfalls spricht sie sich dabei mit dem Regionalverband ab.
- 1.1.3. Die Abteilung Schiedsrichter entscheidet unabhängig und aufgrund der vorhandenen Reglemente und Weisungen des Regionalverbandes und des SFV. Dabei berücksichtigt sie innerhalb ihres Ermessensspielraums die Umstände und die aufgrund früherer, ähnlicher Ereignisse vorhandene Praxis. So soll Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit früheren Fällen. Die Abteilung Schiedsrichter ist frei, eine gelebte Praxis zu ändern und die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu würdigen.
- 1.1.4. Sämtliche durch die Abteilung Schiedsrichter getroffenen Entscheide können mittels Einsprache (Wiedererwägung) angefochten werden. Entsprechende Gesuche sind schriftlich und begründet innert 8 Tagen ab Zustellung des Entscheides bei der Abteilung Schiedsrichter FVRZ, Postfach, 8952 Schlieren ZH, einzureichen. Der weitere verbandsinterne Rechtsmittelweg bleibt vorbehalten.

1.2. Verhaltenskodex

- 1.2.1. Schiedsrichter, Coaches und Instruktoren haben eine Vorbildfunktion. Die Abteilung Schiedsrichter erwartet daher von diesem Personenkreis einen erhöhten Verhaltensmassstab. Demgemäss soll sämtliches Verhalten auf und neben dem Fussballplatz den ethischen und moralischen Grundregeln entsprechen und der gute Anstand soll jederzeit gewahrt werden. Die Abteilung Schiedsrichter behält sich vor, bei Abweichungen von diesem Verhaltensmassstab Ermahnungen oder disziplinarische Massnahmen auszusprechen.
- 1.2.2. Schiedsrichter, Coaches und Instruktoren repräsentieren die Werte des FVRZ auch auf den Online-Kanälen. In den sozialen Medien verhalten sie sich mit Respekt und Eigenverantwortung. Schiedsrichter, Coaches und Instruktoren respektieren die folgenden Regeln auf Social Media und anderen Informationskanälen:
- Keine Kommentare und Diskussionen zu Leistungen von Kollegen
 - Keine Kommentare und Diskussionen zur eigenen Leistung
 - Keine Verlinkungen zu Clubs, Spielern und Funktionären
 - Kommentare / Infos zum Spiel, Spielort, Vorkommnisse, am Spiel beteiligten Personen werden nur gemäss Reglement an die offiziellen Funktionäre getätigt.
- 1.2.3. Darüber hinaus gelten auch im FVRZ – *mutatis mutandis* – die durch den SFV in Art. 13 Abs. 1 und 2 der Rechtspflegeordnung aufgestellten Verhaltensgrundsätze, wonach sich die Beteiligten stets loyal, integer und sportlich zu verhalten haben.
- 1.2.4. Ausdrücklich erlaubt und erwünscht ist es, dass Kritik geäussert wird, solange dies anständig und konstruktiv erfolgt. Sie soll prinzipiell intern erfolgen, damit verbandsintern vermittelt und nach Lösungen gesucht werden kann.

2. Schiedsrichter-Kandidaten und Grundkurs

Zugehörigkeit zu einem Verein

- 2.0.1. Als Schiedsrichter-Kandidat kommt nur in Frage, wer Mitglied eines Vereins des SFV oder des SFS ist. Die Abteilung Schiedsrichter behält sich in diesem Zusammenhang ausserdem vor, Schiedsrichter-Kandidaten abzulehnen, welche für einen Verein fernab ihres Wohnortes arbitrieren, insbesondere wenn kein Zusammenhang zu diesem Verein erkennbar ist.

Anmeldungen

- 2.0.2. Die Anmeldungen von Schiedsrichter-Kandidaten haben an das Sekretariat FVRZ zu erfolgen. Die Vereine sind aufgefordert, geeignete Kandidaten zu melden, die mindestens 15 Jahre alt sind und sich ~~in Wort und Schrift~~ in deutscher Sprache (in Wort und Schrift) verständigen können.

Anforderungen

- 2.0.3. Es gelten die im entsprechenden Merkblatt festgehaltenen Kriterien und Mindestanforderungen betreffend Verfügbarkeit, Sprachkenntnisse, Fitness, etc. Entsprechende Tests sind vorbehalten und erfolgen im Rahmen des Grundkurses.
- 2.0.4. Wer als Spieler oder Funktionär eines Vereins suspendiert ist, wird als Kandidat nicht zugelassen. Über die Aufnahme als Schiedsrichterkandidat entscheidet die Abteilung Schiedsrichter erst, wenn die Suspension aufgehoben wurde und das Verhalten des Kandidaten bis zum Zeitpunkt des Antrages zu keinerlei Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Anmeldegebühr

- 2.0.5. Bei der Anmeldung eines Schiedsrichter-Kandidaten wird der Verein mit einer Anmeldegebühr gemäss Tarifblatt FVRZ belastet, mit welcher der Kurs- und Materialaufwand sowie die Umtriebe abgedeckt werden. Diese Gebühr fällt auch an, wenn der Kandidat dem Kurs unentschuldigt fernbleibt oder die Abmeldung kurzfristig erfolgt.
- 2.0.6. Der Verein erhält jeweils eine Kopie des Aufgebotes zum Grundkurs an den Schiedsrichter-Kandidaten und ist somit auch informiert, wer sich als Schiedsrichter zur Verfügung stellen will.

Organisation und Durchführung

- 2.0.7. Die Organisation und Durchführung der Grundkurse obliegen der Abteilung Schiedsrichter. In der Regel findet jeweils ein Grundkurs im Frühling und einer im Spätsommer statt. Eine weitere Möglichkeit zum Absolvieren des Grundkurses besteht gegebenenfalls im Rahmen der SSV-Sportwoche.
- 2.0.8. Wird infolge zu geringer Teilnehmerzahl oder sonstigen Gegebenheiten ein angesetzter Grundkurs nicht durchgeführt, entscheidet die Abteilung Schiedsrichter über das weitere Vorgehen.

- 2.0.9. Die Anmeldeunterlagen sowie die Informationen zum Grundkurs werden jeweils im Internet auf der Website des FVRZ publiziert.

Aufnahme in den Schiedsrichterbestand

- 2.0.10. Ein Schiedsrichter-Kandidat wird erst in den Schiedsrichter-Bestand aufgenommen und für Spielleitungen aufgeboten, sobald er den ganzen Grundkurs (Zulassungstest, Hauptkurs, Spielbeobachtung, vier Spielleitungen bis OLA GK) absolviert und alle Tests bestanden hat. Wenn er alle Bedingungen erfüllt hat, erhält er das Schiedsrichter-Diplom und den Schiedsrichterausweis.
- 2.0.11 Die Abteilung Schiedsrichter entscheidet darüber, ob ein Test bestanden wurde und ob die weiteren gestellten Anforderungen erfüllt sind.
- 2.0.12 Mit der Aufnahme in den Schiedsrichterbestand FVRZ/SFV sind keine weiteren Mitgliedschaften verbunden.

Betreuungen

- 2.0.13. In den ersten Spielen werden die Schiedsrichterkandidaten durch erfahrene Schiedsrichter (Betreuer oder Coaches) begleitet und betreut. Dabei werden sie insbesondere auch im administrativen Bereich unterstützt.
- 2.0.14. Nach den betreuten Spielleitungen entscheidet die Abteilung Schiedsrichter aufgrund der Betreuer-Berichte über die Eignung eines Schiedsrichter-Kandidaten. Bei negativem Entscheid wird der Schiedsrichter-Kandidat nicht in den Schiedsrichter-Bestand aufgenommen.

2.1. Wiederaufnahme von Schiedsrichtern (Karenzfrist)

- 2.1.1. Wiederaufnahmegesuche von ehemaligen Schiedsrichtern müssen von einem Verein unterstützt und schriftlich an die Abteilung Schiedsrichter gerichtet werden.
- 2.1.2. Schiedsrichter, auf deren Dienste verzichtet wurde, können frühestens zwei Jahre nach dem Verzicht ein begründetes Gesuch um Reaktivierung oder Wiederaufnahme stellen.
- 2.1.3. Schiedsrichter, deren Rücktritt länger als zwei Jahre zurückliegt, haben grundsätzlich den nächsten Grundkurs zu besuchen.
- 2.1.4. Die Abteilung Schiedsrichter entscheidet über Wiederaufnahmegesuche, die zu besuchenden Kurse und die Qualifikation.

2.2. Regionswechsel

- 2.2.1. Die Zuteilung von Schiedsrichtern zum FVRZ richtet sich nach dem gesetzlichen Wohnsitz. Ausnahmen können auf Antrag der Abteilung Schiedsrichter und in

Absprache mit dem anderen involvierten Regionalverband durch die Abteilung Schiedsrichter bewilligt werden.

Abweichungen vom Wohnsitzprinzip

- 2.2.2. Ist die Differenz zwischen Regionszugehörigkeit des Vereins und des Schiedsrichters sachlich gerechtfertigt (Studien- oder Arbeitsort im FVRZ, Wohnsitzwechsel etc.) wird der Regionswechsel in der Regel bewilligt. Dabei bleibt Ziffer 2.0.1 ausdrücklich vorbehalten.
- 2.2.3. Über sämtliche weiteren sich im Zusammenhang mit Regionswechseln stellende Fragen entscheidet die Abteilung Schiedsrichter.

3. Schiedsrichter-Koeffizient und Vereinswechsel

3.1. Grundsatz

- 3.1.1. Der Schiedsrichter-Koeffizient ist eine administrative Massnahme des FVRZ, um den Schiedsrichterbestand zu gewährleisten. Er stützt sich auf das Wettspielreglement Art. 121 und soll alle Vereine zu einer aktiven Schiedsrichterrekutierung und -betreuung bewegen.

3.2. Stichtage

- 3.2.1. Der Koeffizient wird zweimal pro Jahr berechnet und zwar am 1. Juli und am 1. Dezember.

3.3. Berechnung des Koeffizienten

- 3.3.1. Jeder Verein muss für jede anrechenbare Mannschaft einen anrechenbaren Schiedsrichter stellen.

Anrechenbare Mannschaften

- 3.3.2. Zur Berechnung der anrechenbaren Anzahl Mannschaften werden folgende Teams eines Vereins gezählt:
- alle Herren-Mannschaften der 2. Liga-Interregional, 2. bis 5. Liga sowie SFS Serie A/B
 - alle Senioren-Mannschaften (exkl. 50/7er) sowie SFS Senioren
 - alle Frauen-Mannschaften der 1. bis 4. Liga
 - alle U-18 bis U-16 Juniorenmannschaften

Mannschaftsgruppierungen

- 3.3.3. Bei Mannschaftsgruppierungen werden die Mannschaften grundsätzlich dem Verein zugerechnet, welcher für diese administrativ zuständig ist.

3.4. Anrechenbare Schiedsrichter

Begriff

3.4.1. Unter den Begriff "Schiedsrichter" fallen alle aktiven Schiedsrichter, Coaches und Instrukturen, die für einen Verein der Region Zürich gemeldet sind.

Einsetzbarkeit

3.4.2. Ein Schiedsrichter muss sich pro Halbsaison während der Meisterschaftsphase im Durchschnitt an jedem zweiten Wochenende zur Verfügung stellen, um bei der Berechnung des Koeffizienten berücksichtigt zu werden. Als Wochenende gilt bei Senioren-SR der Freitagabend oder Samstag, bei den übrigen Schiedsrichtern der Samstag oder Sonntag.

Minimale Anzahl Spielleitungen

3.4.3. Zur Berechnung des Koeffizienten werden nur Schiedsrichter gezählt, welche zwischen den beiden Stichtagen mindestens 6 Einsätze geleistet haben. Einsätze bei Trainingsspielen werden nicht berücksichtigt. Verschobene Meisterschafts- und Cupspiele werden angerechnet; genauso wie Piketteinsätze am Wochenende, selbst wenn dabei kein Spiel zu leiten war. Hat ein Schiedsrichter sein Pflichtspiel-Soll erreicht, zählt er selbst dann noch für seinen Verein, wenn er vor dem Stichtag zurücktritt. Für Schiedsrichter ab der 3. Liga und höher gelten besondere Pflichten.

Dispensierte Schiedsrichter

3.4.4. Ein dispensierter Schiedsrichter (vgl. Ziffer 6 nachstehend) zählt am ersten, nicht mehr aber am zweiten, der Dispensation folgenden Stichtag für seinen Verein. Ein Schiedsrichter, welcher in den beiden Halbjahresperioden vor der Dispensation das Pflichtspielsoll nicht vollumfänglich erfüllt hat, wird bereits am ersten Stichtag nach der Dispensation bei der Berechnung des Koeffizienten nicht mehr gezählt.

Neu-Schiedsrichter

3.4.5. Neu ausgebildete Schiedsrichter zählen am ersten auf den Grundkurs folgenden Stichtag für den Verein, wenn der theoretische und der praktische Teil (vier Spielleitungen) der Ausbildung erfüllt wurde (vgl. Ziffer 2.0.10. vorstehend) und die Diplomierung erfolgt ist. Ausnahmen sind möglich, falls aufgrund äusserer Umstände, welche der Neu-SR nicht zu verantworten hat, zwischen dem Grundkurs und dem Stichtag keine Spielleitungen möglich waren oder die Diplomierung nicht stattfinden konnte. Die Dispensation des Neu-SR gilt dabei nicht als äusserer Umstand.

Vereinswechsel

3.4.6. Die Berechnung des Koeffizienten beim Vereinswechsel eines Schiedsrichters richtet sich nach Ziffer 3.7.2.

Sonderregelung für Schiedsrichterinnen

- 3.4.7. Der FVRZ kann beschliessen, zur Erhöhung des Frauenanteils im Schiedsrichterwesen, Schiedsrichterinnen bei der Berechnung des Koeffizienten mit einem höheren Faktor zu zählen.
- 3.4.8. Der FVRZ kann Regelungen einführen, wonach für Frauen-Mannschaften Schiedsrichterinnen gemeldet werden müssen oder ein bestimmter Anteil der gestellten Schiedsrichter weiblichen Geschlechts sein müssen, damit der Koeffizient als erfüllt gilt.

3.5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Allgemeines

- 3.5.1. Erfüllt ein Verein an einem der beiden Stichtage den Koeffizienten nicht, wird ihm die Streichung der ligatiefsten Herren-Aktivmannschaft angekündigt. Für diese Mahnung kann eine Umtriebsgebühr erhoben werden.

Konsequenzen bei wiederholter Nichteinhaltung

- 3.5.2. Erfüllt ein Verein trotz Mahnung im Sinne von Ziffer 3.5.1 vorstehend den Koeffizienten am nächsten Stichtag noch immer nicht, wird die ligatiefste Herren-Aktivmannschaft aus dem Spielbetrieb gestrichen. Auf Wunsch des Vereins kann stattdessen ein Senioren- oder Frauenteam gestrichen werden.

Bonus-System

- 3.5.3. Der Regionalverband kann Erleichterungen für Vereine beschliessen, welche in der Zeit, die der Nichteinhaltung des Koeffizienten vorausging, mehr Schiedsrichter gestellt haben, als sie durch den Koeffizienten verpflichtet gewesen wären.

Bezahlung einer Gebühr statt Streichung

- 3.5.4. Der Verein kann der Streichung einer Mannschaft maximal sechsmal hintereinander durch die Bezahlung einer Gebühr gemäss Tarifblatt des FVRZ entgehen. Über das weitere Vorgehen (bei längerer Nichterfüllung des SR-Koeffizienten) entscheidet der Regionalvorstand endgültig.

Sonderregel für neu aufzunehmende und neu aufgenommene Vereine

- 3.5.5. Vereine, die neu aufgenommen werden wollen, müssen bereits über einen ausgebildeten Schiedsrichter verfügen.
- 3.5.6. Erfüllt ein neu aufgenommener Verein während der ersten fünf Jahre nach der Aufnahme den Koeffizienten nicht beziehungsweise nicht mehr, wird die doppelte Gebühr fällig.

3.6. Verfahren

- 3.6.1. Die Abteilung Schiedsrichter teilt der Abteilung Spielbetrieb innerhalb von drei Tagen nach dem jeweiligen Stichtag mit, welche Schiedsrichter bei der Berechnung des Koeffizienten nicht zu zählen sind.
- 3.6.2. Die Abteilung Spielbetrieb informiert daraufhin alle Vereine zeitnah über den Stand ihres Schiedsrichter-Koeffizienten und ordnet die Massnahmen gemäss Ziffer 3.5.1. an.
- 3.6.3. Vereine, welche der Streichung von Mannschaften durch die Bezahlung einer Gebühr entgehen wollen, müssen innerhalb einer Woche ab Zustellung der Verfügung der Abteilung Spielbetrieb ein entsprechendes Gesuch stellen und die Gebühr vor dem Start der nächsten Meisterschaftsphase entrichten.
- 3.6.4. Bei allen Sonderfällen obliegt der Entscheid beim Regionalvorstand. Dazu gehören insbesondere Verfahren gegenüber Vereinen, welche im Sinne von Ziffer 3.5.4. bereits sechsmal der Streichung einer Mannschaft durch die Bezahlung einer Gebühr entgangen sind.

3.7. Vereinswechsel

- 3.7.1. Vereinswechsel von Schiedsrichtern haben grundsätzlich gemäss dem Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (Art. 23 bis 25) zu erfolgen. Die Vereinswechsel sind dem bisherigen Verein und der Abteilung Schiedsrichter bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich begründet mitzuteilen. Der Schiedsrichter hat im Streitfall den Beweis zu erbringen, dass der frühere Verein rechtzeitig informiert wurde.
- 3.7.2. Korrekt angemeldete Vereinswechsel treten auf die neue Saison in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist der neue Verein für den Schiedsrichter haftbar. Bei der Berechnung des Koeffizienten werden diese Schiedsrichter jedoch an beiden Stichtagen der nächsten fünf auf den Wechsel folgenden Kalenderjahre noch dem bisherigen und nicht dem neuen Verein zugerechnet, sofern sie im Zeitpunkt der Meldung des Wechsels weniger als vier Jahre für diesen Verein tätig gewesen sind.

Ist ein Schiedsrichter im Zeitpunkt der Anmeldung des Wechsels mindestens vier, aber weniger als acht Jahre für seinen aktuellen Verein tätig, reduziert sich die Zeitspanne, in welcher der betreffende Schiedsrichter noch für den aktuellen bzw. früheren Verein zählt, auf 2.5 Jahre. In analoger Weise reduziert sich diese Zeitspanne auf 1.5 Jahre, wenn der Schiedsrichter im Zeitpunkt der Anmeldung des Wechsels acht Jahre oder mehr für den aktuellen Verein tätig ist.

Diese Fristen gelten auch, falls ein Schiedsrichter seinen Rücktritt gibt und vor Ablauf der für ihn geltenden Frist für einen neuen Verein wiederaufgenommen werden möchte.

- 3.7.3. Bei Vereinswechseln wegen Auflösung des bisherigen Vereines oder wegen Wechsel des Wohnsitzes in die Region Zürich nach Art. 25 des Reglements für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten wird der Schiedsrichter per sofort dem neuen Verein zugerechnet.

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

4. Spielleitungen

- 4.0.1. Jeder aktive Schiedsrichter muss pro Halbsaison mindestens sechs offizielle Verbandsspiele (Meisterschaft oder Cup) leiten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für dispensierte Schiedsrichter. Für Schiedsrichter mit 3. Liga-Qualifikation oder höher sowie für SRA gelten besondere Richtlinien (vgl. Ziffer 10.2.1.).
- 4.0.2. Verschobene Spiele gelten als "geleitet".
- 4.0.3. Abmeldungen müssen dem Sekretariat FVRZ so rasch wie möglich, mindestens aber 21 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Kurzfristige Spielrückgaben sind falls immer möglich zu vermeiden und haben gemäss den Weisungen der Abteilung Schiedsrichter zu erfolgen.
- 4.0.4. Verspätete und nicht genügend begründete Abmeldungen werden durch die Abteilung Schiedsrichter sanktioniert.
- 4.0.5. Der Abteilung Schiedsrichter bleibt ausserdem vorbehalten, den Schiedsrichtern für den durch Spielrückgaben entstehenden Mehraufwand eine Gebührenpauschale in Rechnung zu stellen.
- 4.0.6. Im Zusammenhang mit Spielrückgaben und -übernahmen über die Pikettstelle ist das einschlägige Merkblatt massgebend. In diesem sind unter anderem auch die Berechnung der Einsätze und die Bussen bei Nichteinhalten der Weisungen (Rückgabe ausserhalb der vorgeschriebenen Zeiten oder über falsche Medien etc.) geregelt.

- 4.0.7. Bei Nichtantreten zu einem Verbandsspiel wird der betreffende Schiedsrichter zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Abteilung Schiedsrichter behält sich Sanktionen gegen diesen Schiedsrichter vor.
- 4.0.8. Bei unvollständigem Erfüllen der administrativen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung Spielbetrieb (Rapport, Resultatmeldung etc.) behält sich die Abteilung Schiedsrichter Massnahmen gegenüber dem betreffenden Schiedsrichter vor.
- 4.0.9. Bei wiederholten Verstößen gegen die administrativen Pflichten kann die Abteilung Schiedsrichter den fehlbaren Schiedsrichter an einen obligatorischen Kurs zur Behebung der Mängel aufbieten oder andere dienliche Massnahmen anordnen.
- 4.0.10. Für die Leitung von Trainings- und Turnier-Spielen bedarf es der Zustimmung der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle. Die Übernahme von Spielen ohne vorgängige Benachrichtigung kann Sanktionen zur Folge haben.
- 4.0.11. Schiedsrichter-Einsätze, welche nicht von der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle bewilligt wurden, erfolgen auf volle Verantwortung der betreffenden Schiedsrichter und Vereine. Die Abteilung Schiedsrichter behält sich Massnahmen vor.
- 4.0.12. Schiedsrichter, die als Spielleiter an Grümpelturnieren oder anderen inoffiziellen Spielen teilnehmen, tun dies auf eigene Verantwortung, sofern es sich nicht um vom Verband bewilligte Turniere handelt. An solchen Anlässen dürfen die offiziellen Schiedsrichter-Abzeichen nicht getragen werden.

5. Coachings und Qualifikation

- 5.0.1. Die Schiedsrichter werden aufgrund ihrer Qualifikation periodisch gecoacht und in einem standardisierten System bewertet. Für die Ansetzung und Durchführung von Coachings bei Spielleitungen sowie die Auswahl der Coaches ist die Abteilung Schiedsrichter allein zuständig.
- 5.0.2. Die Leistung und allfällige weitere Beobachtungen des Coaches werden mit dem Schiedsrichter nach Spielschluss besprochen und auf dem Bericht schriftlich in Worten und Punkten festgehalten. Der Bericht ist nach Abschluss des Spiel- und Coachingsberichtes im Clubcorner ersichtlich.
- 5.0.3. Ergibt die Beurteilung durch den Coach eine ungenügende Leistung, entscheidet die Abteilung Schiedsrichter über das weitere Vorgehen und die weiteren Einsätze des betreffenden Schiedsrichters.

- 5.0.4. Über die definitive Qualifikation entscheidet die Abteilung Schiedsrichter an der nächstfolgenden Qualifikationssitzung. Sie beachtet dabei ihre bisherige Praxis (Aufstiegsschema), den aktuellen Bedarf an Schiedsrichtern in den betreffenden Ligen, die Betreuerberichte sowie die Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit des entsprechenden Schiedsrichters.
- 5.0.5. Die Anforderungen für die 2. und 3. Liga-Qualifikation sind in den separaten Richtlinien für Schiedsrichter mit 3. Liga-Qualifikation oder höher umschrieben (Ziffer 10 nachstehend).

6. Dispensationen

Anwendbarkeit ab sechs Wochen Abwesenheit

- 6.0.1. Schiedsrichter, die während mehr als sechs Wochen für Spielleitungen nicht zur Verfügung stehen, müssen ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Abteilung Schiedsrichter stellen.

Maximale Dauer

- 6.0.2. Die Abteilung Schiedsrichter kann in begründeten Ausnahmefällen einen Schiedsrichter zweimal für maximal sechs Monate von den Spielleitungen dispensieren. Dieser muss dafür in der Regel im Zeitpunkt der Dispensation schon mindestens zwei Jahre aktiver Schiedsrichter sein. Für langjährige aktive Schiedsrichter kann die Abteilung Schiedsrichter Ausnahmen beschliessen.

Wertung als Rücktritt

- 6.0.3. Dispensationsgesuche für eine Zeitspanne von mehr als 12 Monaten werden als Rücktritte gewertet. Für solche Schiedsrichter besteht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme gemäss Ziffer 2.1. vorstehend. Ausnahmen sind möglich, werden jedoch restriktiv gehandhabt. In Frage kommt eine Dispensation von mehr als 12 Monaten namentlich für Durchdiener, welche aufgrund des obligatorischen Militärdienstes für mehr als ein Jahr dispensiert werden, oder bei Abwesenheiten mit bekanntem Rückkehrdatum.

Kurspflicht während der Dispensation

- 6.0.4. Über die Kurspflicht eines dispensierten Schiedsrichters entscheidet die Abteilung Schiedsrichter. Grundsätzlich sind sämtliche Kurse falls möglich zu absolvieren. Fehlt ein entsprechender Entscheid der Abteilung Schiedsrichter sind die obligatorischen Kurse selbständig zu besuchen, und es ist der Abteilung Schiedsrichter über den entsprechenden Sachverhalt Meldung zu erstatten.

Befreiung von Kurs- und Testpflicht

- 6.0.5. Oberliga-Schiedsrichter und Funktionäre sind teilweise von der Kurs- und Testpflicht befreit, wie sich der folgenden tabellarischen Darstellung entnehmen lässt.

Art	Qualifikation	Regionale Lehr- abende	Regionale KO- Tests	Regionale Regel- tests
SR / SRA	SFL / Erste Liga	befreit	befreit	befreit
	Referee Academy	nicht befreit	befreit	befreit
	Frauenförderung SFV	nicht befreit	nicht befreit	nicht befreit
	2.Liga Interregional	nicht befreit	nicht befreit	nicht befreit
	2.Liga	nicht befreit	nicht befreit	nicht befreit
	3.Liga	nicht befreit	nicht befreit	nicht befreit
Funktio- näre	OL SFV	befreit	befreit	befreit
	SK FVRZ	nicht befreit	nicht befreit	befreit
	FVRZ	nicht befreit	nicht befreit	nicht befreit

7. Kurswesen

Kurspflicht

7.0.1. Ein Schiedsrichter hat pro Vor- und Rückrunde je einen obligatorischen Lehrabend zu besuchen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Kurse für Schiedsrichter mit 3. Liga-Qualifikation oder höher sowie Schiedsrichter-Assistenten (vgl. Ziffer 10 nachstehend). Die Mitglieder des Oberligakaders sind in der Regel von der regionalen Kurspflicht befreit (vgl. Tabelle in Ziffer 6.0.5 vorstehend).

7.0.2. Neu-Schiedsrichter haben nach dem abgeschlossenen Grundkurs auch die nächsten obligatorischen Lehrabende im selben Jahr zu besuchen.

Folgen der Abwesenheit

7.0.3. Die Folgen bei begründeter oder unbegründeter Abwesenheit werden in Ziffer 17.1 nachstehend geregelt.

Konditionstest

7.0.4. Sämtliche Schiedsrichter müssen die angesetzten Konditionstests absolvieren und die geforderten Limiten erfüllen (vgl. Ziffer 9.0.1. / 10.2.2.). Die Abteilung Schiedsrichter entscheidet darüber, welche SR mit welcher Qualifikation in welchen zeitlichen Abständen Konditionstests zu absolvieren haben und welche Anforderungen dabei erfüllt werden müssen.

Weitere angeordnete Kurse und Tests

7.0.5. Die Abteilung Schiedsrichter kann die Durchführung weiterer Kurse oder Tests und die Pflicht, diese zu absolvieren zu müssen, beschliessen.

Kurse des SFV

7.0.6. Vorbehalten bleibt ausserdem die Kurspflicht nach den Reglementen des SFV, für die von ihm organisierten und/oder angeordneten Kurse.

8. Rücktritt, Altersgrenze und Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses

Form des Rücktritts

- 8.0.1. Schiedsrichter, welche einen Rücktritt vornehmen möchten, haben dies der Abteilung Schiedsrichter schriftlich mitzuteilen. Ein solcher Rücktritt wird von der Abteilung Schiedsrichter schriftlich bestätigt und der Stammverein wird orientiert.

Verzicht auf Schiedsrichter

- 8.0.2. Entschliesst sich die Abteilung Schiedsrichter, auf die Dienste eines Schiedsrichters zu verzichten, wird dieser Entscheid dem Schiedsrichter und dem betroffenen Verein schriftlich mitgeteilt.

Verzicht durch Verein

- 8.0.3. Jeder Verein hat das Recht jederzeit auf einen für ihn gemeldeten Schiedsrichter zu verzichten. In diesem Fall hat der entsprechende Schiedsrichter die Möglichkeit, einen neuen Verein zu suchen, welcher ihn aufnimmt. Unterlässt er die Meldung, für welchen Verein er künftig arbitrieren will, kann er nicht mehr auf der Schiedsrichterliste geführt werden (vgl. Ziffer 2.0.1. vorstehend).

Altersgrenze

- 8.0.4. Für Schiedsrichter gibt es kein Alterslimit. Die Einführung eines solchen bleibt indessen vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass der SFV ein solches vorsehen sollte.

Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses

- 8.0.5. Ab dem 60. Altersjahr haben aktive Schiedsrichter jährlich bis vor dem 30. Juni des jeweiligen Jahres ein Arztzeugnis einzureichen, welches ihnen in knapper Form bestätigt, gesundheitlich in der Lage zu sein, das Amt des Schiedsrichters auszuüben.

III. Verschiedene Kategorienzugehörigkeiten von SR

9. Schiedsrichter mit Qualifikation bis 4. Liga

Aufgebot zu Konditionstests

- 9.0.1. Sämtliche Schiedsrichter müssen auf Anordnung der Abteilung Schiedsrichter Konditionstests absolvieren.

Schiedsrichter mit einer Qualifikation 4. Liga haben grundsätzlich einen jährlichen Konditionstest zu absolvieren.

Schiedsrichter mit Qualifikation unterhalb der 4. Liga müssen mindestens alle drei Jahre einen Konditionstest absolvieren.

Die Abteilung Schiedsrichter kann Ausnahmen beschliessen. Das entsprechende Aufgebot erfolgt via Internet. Es liegt jedoch in der Verantwortung des einzelnen Schiedsrichters, sich bei nicht erfolgtem Aufgebot zu melden.

Dispensation und Nachholtermine

9.0.2. Schiedsrichter, welche sich vom Konditionstest dispensieren lassen, haben diesen baldmöglichst, spätestens jedoch bis Ende Oktober des entsprechenden Kalenderjahres, nachzuholen. Es wird dabei erwartet, dass sie sich um einen entsprechenden Nachholtermin bemühen. Zuständig ist das Ressort Kurswesen der Abteilung Schiedsrichter.

Schiedsrichter mit 4. Liga-Qualifikation

9.0.3. Bei nicht erfülltem oder nicht absolviertem Konditionstest kann der entsprechende Schiedsrichter nicht mehr in der 4. Liga eingesetzt werden.

Schiedsrichter mit einer tieferen Qualifikation

9.0.4 Schiedsrichter mit einer Qualifikation tiefer als 4. Liga haben die Anforderungen nach den Weisungen der Abteilung Schiedsrichter zu erfüllen. Sofern der Konditionstest nicht bestanden wird, muss auf den Schiedsrichter verzichtet werden oder ist dieser mindestens vorübergehend in eine tiefere Liga zu qualifizieren oder zu dispensieren, bis der Konditionstest an einem Nachholtermin bestanden wird. Der Nachtest ist innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Konditionstest zu absolvieren.

9.0.5. Rückqualifikationen infolge von nicht bestandenen oder nicht absolvierten Konditionstests stellen keine Strafe dar, sondern sind eine Massnahme zur Sicherung der Qualität.

9.0.6. Über die Anrechnung von andernorts abgelegten Konditionstests (z.B. beim SFV oder in der Talentgruppe) entscheidet die Abteilung Schiedsrichter.

9.0.7. Schiedsrichter, welche aufgrund eines nicht bestandenen Tests relegiert werden, müssen in der Regel erst den entsprechenden Konditionstest bestehen, bevor sie wieder gecoacht werden. Vorbehalten bleiben Coachings zur allgemeinen Ausbildung und zur Qualitätssicherung.

9.0.8. In unvorhergesehenen Fällen entscheidet die Abteilung Schiedsrichter.

10. 3. Liga SR und höher

10.1. Zweck

10.1.1. Diese Richtlinien dienen der leistungsgerechten Klassierung der 2. und 3. Liga-Schiedsrichter unter Berücksichtigung des Bedarfs an Einsätzen sowie der besseren Förderung der talentierten und einsatzfreudigen Schiedsrichter.

10.2. Pflichtspiele / Konditionstest

- 10.2.1. Schiedsrichter mit 3. Liga-Qualifikation oder höher müssen pro Saison mindestens 18 offizielle Verbandsspiele (Meisterschaft, Cup) leiten.

- 10.2.2. Schiedsrichter mit 3. Liga-Qualifikation oder höher sowie Schiedsrichter-Assistenten müssen pro Saison mindestens einen Konditions- und Regeltest absolvieren. Bestandene Konditionstests im Rahmen der Ausbildung des SFV (z. B. Oberligatests) oder im Rahmen der Talentgruppe werden berücksichtigt, sofern die Limiten mindestens denjenigen des FVRZ entsprechen.

- 10.2.3. Über die Anrechnung von andernorts abgelegten Konditions- und Regeltests (z.B. beim SFV oder in der Talentgruppe) entscheidet die Abteilung Schiedsrichter. Oberliga-SR sind von der Pflicht zum Ablegen von regionalen KO-Tests in der Regel dispensiert (vgl. Tabelle in Ziffer 6.0.5 vorstehend).

10.3. Promotion zum 3. Liga-Schiedsrichter

Promotionstermine

- 10.3.1. Ein Aufstieg von der 4. Liga zum 3. Liga- Schiedsrichter kann jederzeit erfolgen, falls die dafür erforderlichen Vorschläge erteilt wurden.

Kriterien für die Promotion zum 3. Liga-Schiedsrichter

- 10.3.2. 4. Liga-SR benötigen für eine Promotion zum 3. Liga- Schiedsrichter aus drei Coachings zwei Vorschläge innerhalb von maximal zwei Halbsaisons. Fällt bereits das erste Coaching negativ aus, erhält der SR in der Regel erst in der kommenden Saison eine nächste Chance.

Erleichterter Wiederaufstieg

- 10.3.3. Ehemalige 2. und 3. Liga-SR können von der Abteilung Schiedsrichter nach einem ersten Vorschlag zum 3. Liga-Schiedsrichter promoviert werden.

Weitere Promotionskriterien

- 10.3.4. Eine Promotion setzt voraus, dass der SR den Konditions- und Regeltest für 3. Liga-SR bestanden hat, in administrativer und disziplinarischer Hinsicht der Vorbildfunktion eines 3. Liga-SR entspricht und für Spielleitungen genügend einsetzbar ist. Besteht in disziplinarischer Hinsicht ein nicht einwandfreier Leumund, entscheidet die Abteilung Schiedsrichter über eine mögliche Promotion, sofern es sich nicht nur um Bagatellen handelt, die keinen Einfluss auf eine mögliche Promotion haben. Die Abteilung Schiedsrichter kann eine Promotion unter Auflagen verfügen.

10.4. Promotion vom 3. Liga-Kandidaten zum 3. Liga-Schiedsrichter

10.4.1. 3. Liga-Kandidaten müssen in zwei von drei Probespielen innerhalb von maximal zwei Halbsaisons die Anforderungen erfüllen, um definitiv in die 3. Liga promoviert zu werden. In besonderen Fällen kann die Abteilung Schiedsrichter Ausnahmen beschliessen.

10.5 Relegation von 3. Liga-Schiedsrichtern

Relegationskriterien

10.5.1. SR werden aus der 3. Liga relegiert, wenn ihre Leistungen bei Coachings nicht den Anforderungen genügen oder wenn sie die in diesem Kapitel genannten Kriterien nicht (mehr) erfüllen.

10.6. Vorbemerkungen zum 2. Liga (regional)-Kader

Keine Anwendbarkeit auf die 2. Liga-Interregional

10.6.1. Die nachfolgenden Bestimmungen sind nicht auf 2. Liga-Interregional-Schiedsrichter anwendbar.

Grösse des 2. Liga-Kaders

10.6.2. Das 2. Liga-Kader setzt sich in der Regel aus 30 bis 35 Schiedsrichtern zusammen, zuzüglich der Oberliga-Assistenten (ab 1. Liga). Die genaue Grösse bestimmt sich nach dem aktuellen Bedarf und wird durch die Abteilung Schiedsrichter festgelegt.

10.7. Promotion zum 2. Liga-Schiedsrichter

Promotionstermine

10.7.1. Ein Aufstieg von der 3. Liga zum 2. Liga-Schiedsrichter erfolgt in der Regel auf Beginn einer neuen Saison. Die Abteilung Schiedsrichter kann in ihrem Ermessen auch auf die Rückrunde 2. Liga Schiedsrichter promovieren, wenn sie die in diesem Kapitel genannten Kriterien erfüllen.

Konditions- und Regeltest

10.7.2. Eine Promotion setzt voraus, dass der SR vor oder zu Beginn der neuen Saison einen Konditionstest mit den entsprechenden durch die Abteilung Schiedsrichter zu bestimmenden Limiten besteht. Er muss zudem einen Regeltest erfüllen, welcher einmal wiederholt werden darf. Hingegen kann ein nicht bestandener Konditionstest nicht wiederholt werden.

Vorbehalt von Richtlinien des SFV

10.7.3. Vorbehalten bleiben abweichende Richtlinien für vom SFV wieder der Region zur Verfügung gestellte oder Talent-Schiedsrichter.

Assistenten-Kurs

- 10.7.4. Eine Promotion zum 2. Liga-Schiedsrichter setzt das Absolvieren des Assistentenkurses sowie die Bereitschaft, Einsätze als Assistent zu leisten, voraus. Ein Schiedsrichter kann dabei im Voraus promoviert werden, wenn er sich verbindlich dazu bereit erklärt, am nächsten Assistenten-Kurs teilzunehmen.

Weitere Promotionskriterien

- 10.7.5. Die in Ziffer 10.3.4. vorstehend genannten Kriterien (Administration, Disziplin, Verfügbarkeit) gelten für Promotionen in die 2. Liga in analoger Weise, wobei die Abteilung Schiedsrichter berechtigt ist, für Promotionen in die 2. Liga mit Bezug auf die Verfügbarkeit eines SR erhöhte Anforderungen zu stellen.

- 10.7.6. Die Abteilung SR behält sich vor, Promotionen von Schiedsrichtern in die 2. Liga zu beschränken oder die Anforderungen zu erhöhen, wenn mehr Schiedsrichter die Bedingungen für eine Promotion in die 2. Liga erfüllen, als Bedarf besteht.

10.8. Rangierung der 2. Liga-Schiedsrichter

Grundsatz

- 10.8.1. Die 2. Liga-Schiedsrichter werden jeweils am Ende einer Saison gestützt auf die Coachingberichte rangiert. Schiedsrichter, welche hauptsächlich für den SFV als SRA aktiv sind, werden in der Regel nicht klassiert.

Massgebliche Bewertungskriterien

- a) Massgeblich für die Klassierung der Schiedsrichter ist die Bewertung in den Coachingberichten. Die vom Coach zusätzlich bewerteten Kriterien (Einstufung/Einsatzmöglichkeit) werden bei gleicher Bewertung zur Rangierung herangezogen.
- b) Für die Rangierung werden grundsätzlich alle Coachings der abgelaufenen Spielzeit aus Cup- und Meisterschaftsspielen mit Mannschaften der 2. Liga berücksichtigt. Die Abteilung Schiedsrichter entscheidet im Einzelfall, welche Kategorien der 2. Liga gleichgestellt sind.
- c) Über die Klassierung von Schiedsrichtern, die in der abgelaufenen Saison nicht gecoacht werden konnten, entscheidet die Abteilung Schiedsrichter im Einzelfall.

10.9. Relegation von 2. Liga-Schiedsrichtern

Rangliste und Relegation

- 10.9.1. Die Abteilung Schiedsrichter entscheidet jeweils Ende Saison über den Verbleib der am schlechtesten klassierten Schiedsrichter in der 2. Liga. Die Zahl der Absteiger hängt vom Bedarf und den Leistungen der Schiedsrichter ab.
- 10.9.2. Zeichnet sich bereits in der Winterpause ab, dass die Leistungen einzelner Schiedsrichter den Anforderungen nicht genügen, sucht die Abteilung Schiedsrichter mit den

Betroffenen das Gespräch. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein solches Gespräch zur Standortbestimmung.

Oberliga-Assistenten

10.9.3. SRA, welche unter der Regie des SFV in höheren Ligen tätig sind (1. Liga und höher) und welche als SR über eine 2. Liga-Qualifikation verfügen, werden als SR nur noch in tieferen Ligen eingesetzt, behalten aber ihre Qualifikation.

Weitere Kriterien

10.9.4. 2. Liga-Schiedsrichter, welche die in Ziffer 10.3.4. respektive 10.7.5 vorstehend genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, können – unabhängig von ihrer Position in der Rangliste – relegiert werden.

Wiederaufstieg

10.9.5. Infolge schlechter Rangierung relegierte Schiedsrichter haben ab der nächsten Saison nach ihrer Relegation die Möglichkeit, wieder in die 2. Liga aufzusteigen.

11. Talente

Wesen und Ziel

11.0.1. Der FVRZ führt unter der Bezeichnung Talentgruppe eine Leistungsgruppe von Schiedsrichtern, welche aufgrund ihres Alters, ihren Leistungen und ihres Einsatzes das Potential für eine Oberliga-Karriere haben.

11.0.2. Ziel der Talentgruppe ist die Förderung ihrer Mitglieder in Bezug auf das Schiedsrichterwesen, sowie die Kameradschaft und der Austausch unter denselben. Zu diesem Zwecke sind regelmässig Zusammenkünfte (Konditions- und Regeltests etc.) durchzuführen.

Talentförderungskonzept

11.0.3 Das Talentförderungskonzept hat das Ziel, junge talentierte Schiedsrichter und Schiedsrichter - Assistenten durch gezielte Förderung an die regionale Spitze zu bringen und auf die Aufgaben in der Amateur- und Oberliga vorzubereiten.

11.0.4. Das Talentförderungskonzept stützt sich dabei auf das per 1. Juli 2014 in Kraft getretene Konzept „Referee Academy“ des Ressorts Nachwuchs, SFV.

11.0.5. Die Teilnehmer erwerben Wissen, ihre Fähigkeiten und persönlichen Kompetenzen werden entwickelt und gefördert. Zu diesem Zwecke sind regelmässig Anlässe (Theorie, Konditions- und Regeltests etc.) durchzuführen.

Zuständigkeit

- 11.0.6. Die Talentgruppe untersteht dem Ressort Talente der Abteilung Schiedsrichter. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter und Betreuer ernannt werden.

Bestand

- 11.0.7. Die Grösse der Talentgruppe bestimmt sich nach dem aktuellen Vorhandensein geeigneter Kandidaten. Die Gruppe soll eine Grösse von 30 Mitgliedern jedoch nach Möglichkeit nicht überschreiten.

12. Schiedsrichter-Assistenten

- 12.0.1. Ein Schiedsrichter, der Interesse an einer Tätigkeit als Schiedsrichter-Assistent bekundet und mindestens die Qualifikation für die 4. Liga hat, kann sich schriftlich bei der Abteilung Schiedsrichter dafür bewerben. Bei Talent-Schiedsrichtern und kann auf das Erfordernis der erwähnten Mindestqualifikation verzichtet werden.
- 12.0.2. Für die Ausbildung, den Einsatz und die Qualifikation von Schiedsrichter-Assistenten gelten besondere Richtlinien. Vorbehalten bleiben die Regelungen des SFV.
- 12.0.3. Schiedsrichter, welche auch als Schiedsrichter-Assistent tätig sind, haben pro Saison mindestens 18 Pflichtspiele zu absolvieren.
- 12.0.4. Die Abteilung Schiedsrichter kann für die Betreuung der Schiedsrichter-Assistenten und für die Durchführung der Schiedsrichter-Assistenten-Kurse Mitarbeiter ernennen.

13. Coaches

13.1. Gegenstand des Reglements

- 13.1.1. Die nachstehenden Bestimmungen regeln in Ergänzung zum "SFV-Reglement für Schiedsrichter-Instruktoren und Schiedsrichter-Coaches" die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildung, die Qualifikation und die allgemeinen Pflichten der SR-Coaches des FVRZ.
- 13.1.2. Diese Bestimmungen gelten analog für die SRA-Coaches, wobei die Abteilung SR befugt ist, abweichende Bestimmungen zur Zulassung, zur Ausbildung und zur Qualifikation aufzustellen.
- 13.1.3. Die Abteilung Schiedsrichter hat die Kompetenz, Coachings der Schiedsrichter in allen Ligen und Spielen anzusetzen. Sie entscheidet dabei frei über die Zuteilung der Coaches und der Spiele.

13.2. Voraussetzungen an die Kandidaten für die Funktion des Coaches

13.2.1. Ein Bewerber muss über folgende Voraussetzungen verfügen, um zum Coaching-Kurs zugelassen zu werden:

- a) mindestens zweijährige Tätigkeit als Aktiv-SR in der 2. Liga
- b) gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- c) sehr gute Kommunikationsfähigkeiten
- d) Sozialkompetenz
- e) Begeisterungsfähigkeit, Motivationsfähigkeit
- f) überdurchschnittliche Regelkenntnisse
- g) Verfügbarkeit, insbesondere bei Bewerbern, die auch als Schiedsrichter noch aktiv tätig sind

13.2.2. In Ausnahmefällen können auch Schiedsrichter mit langjähriger Praxis als 3. Liga-Schiedsrichter oder als Schiedsrichter-Assistent in höheren Ligen (1. Liga und höher) zugelassen werden.

13.3. Zulassung zur Ausbildung zum Coach

13.3.1. Gesuche um Aufnahme als Coach sind schriftlich an die Abteilung Schiedsrichter zu richten. Diese entscheidet abschliessend über die Zulassung zum Coaching-Kurs, wobei sie bei ihrer Entscheidung nebst der Eignung der Kandidaten auch den Bedarf und die ausgewogene geographische Verteilung der Coaches innerhalb der Region berücksichtigt.

13.4. Ausbildung zum Coach

13.4.1. Alle Bewerber müssen den regionalen Kurs für Neu-Coaches besuchen. Im Rahmen dieses Kurses ist eine theoretische Prüfung in Form eines Fragebogens abzulegen.

13.4.2. Nach bestandener theoretischer Prüfung wird dem Bewerber vom Verantwortlichen für das Coachingwesen bei zwei oder drei Spielen jeweils pro Spiel ein erfahrener Coach zugewiesen, der den Bewerber in das Coachingwesen einführt.

13.4.3. Ein Coach kann aufsteigen, jedoch darf er nicht in einer höheren Liga coachen, als er als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent in der jeweiligen Rolle qualifiziert ist oder war.

13.5. Qualifikation der Coaches

13.5.1. Neue Coaches werden zu Beginn ausschliesslich bei Spielen in der Footeco-Kategorie und der Betreuung von Neu-Schiedsrichtern eingesetzt. Bewährt sich ein Coach in dieser Kategorie, kann dieser jederzeit vom Ressort Coaching zum 4. Liga-Coach befördert werden.

- 13.5.2. Coaches in der 4. Liga werden regelmässig auch im Juniorenbereich eingesetzt. Das Ressort Coaching entscheidet jeweils auch darüber, ob ein Coach in die 3. Liga aufsteigen kann.
- 13.5.3. Die Abteilung Schiedsrichter entscheidet periodisch über die Qualifikation (Promotion, Relegation) der Coaches. Eine Promotion in die 2. Liga setzt zudem voraus, dass der Coach als Instruktor aktiv tätig ist. Davon ausgenommen sind die Coaches der Schiedsrichter-Assistenten.

13.6. Allgemeine Pflichten der Coaches

- 13.6.1. Mit seiner Ernennung wird ein Coach zu einer Vertrauensperson des Verbandes. Von einem Coach wird verlangt, dass sein Verhalten jederzeit dieses Vertrauen rechtfertigt. Es gelten daher Coaches gegenüber dem allgemeinen Verhaltenskodex erhöhte Anforderungen.
- 13.6.2. Ein Coach muss – Ausnahmen vorbehalten – regelmässig an den Wochenenden zur Verfügung stehen. Er hat pro Saison mindestens zwölf Coachings durchzuführen. Einsätze als Schiedsrichter oder Instruktor werden angerechnet; absolutes Minimum sind indessen sechs Coachings pro Saison.
- 13.6.3. Nach jedem Coaching muss ein Bericht erstellt werden, welcher den aktuellen Vorgaben und Richtlinien zu entsprechen hat. Genügt ein Coach in administrativer Hinsicht nicht den Anforderungen und führt ein diesbezügliches Gespräch mit ihm zu keinen markanten Verbesserungen, erfolgt eine Rückqualifikation oder ein Verzicht als Coach.
- 13.6.4. Jeder Coach ist verpflichtet, allfällige separate Kurse für Coaches sowie die obligatorischen Lehrabende zu besuchen. Der wiederholte (entschuldigte und/oder unentschuldigte) Nichtbesuch dieser Kurse und Lehrabende führt zu einer Suspension, Rückqualifikation oder zu einem Verzicht als Coach. Vorbehalten bleiben zusätzliche Sanktionen gemäss "Strafpraxis bei Lehrabendabsenzen" (Ziffer 17 nachstehend).
- 13.6.5. Die Abteilung Schiedsrichter kann Tests (Fragebogen, gemeinsame Coachings etc.) mit den Coaches durchführen, welche Einfluss auf deren Qualifikation haben können. Bei wiederholtem Nichtbestehen oder Nichtbesuch der entsprechenden Anlässe respektive Tests entscheidet die Abteilung Schiedsrichter über das weitere Vorgehen und allfällige Sanktionen.

14. Instruktoren

- 14.0.1. Das Instruktorenwesen richtet sich in allen relevanten Punkten nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV. Die entsprechenden Reglemente können auf der Website des SFV eingesehen werden.

- 14.0.2. Die Abteilung Schiedsrichter nominiert die Kandidaten für den Instruktoren-Kurs, welcher durch den SFV organisiert und durchgeführt wird. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen gemäss den Reglementen des SFV erfüllen.
- 14.0.3. Von den Instruktoren wird erwartet, dass sie an den für Instruktoren vorgesehenen Anlässen des FVRZ und des SFV teilnehmen und regelmässig für Einsätze als Instruktor zur Verfügung stehen.
- 14.0.4. Zu den Pflichten der Instruktoren gehört insbesondere auch das regelmässige erfolgreiche Ablegen von Regeltests, wobei eine überdurchschnittliche Regelkenntnis erwartet wird.
- 14.0.5. Die Abteilung Schiedsrichter behält sich vor, Instruktoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen oder bei Fehlverhalten, im Rahmen ihrer Kompetenz zu sanktionieren oder aus dem Instruktoren-Kader des SFV beziehungsweise des FVRZ zu streichen.

IV. Disziplinarwesen, Strafbestimmungen und Massnahmen

15. Disziplinarwesen

- 15.0.1. Gegen Schiedsrichter können von der Abteilung Schiedsrichter die folgenden Disziplinarstrafen ausgesprochen werden (vgl. Statuten SFV Art. 83 Abs. 1 – bzw. RPO SFV Art. 24):
- Verweis (Verwarnung)
 - Bussen bis Fr. 100'000.- (die ASR spricht nur in Ausnahmefällen Bussen über CHF 200.- für ein Einzelvergehen aus)
 - Funktionssperre
 - Boykott

Darüber hinaus kann, wer eine disziplinarische Verfehlung begeht, unter Umständen den Qualitätsstandard für eine bestimmte Liga nicht mehr erfüllen, weshalb in solchen Fällen auch eine vorübergehende oder dauernde Rückqualifikation in eine tiefere Liga verfügt werden kann. Eine solche stellt indessen keine disziplinarische Sanktion, sondern eine Massnahme zur Qualitätssicherung dar.

Verzicht

- 15.0.2. In schweren Fällen oder im Falle von wiederholten Verstössen gegen die Pflichten kann die Abteilung Schiedsrichter ausserdem beschliessen, dass sie auf die Dienste des fehlbaren Schiedsrichters verzichtet.

Bussenkatalog

- 15.0.3. Die Abteilung Schiedsrichter erstellt einen Disziplinarstrafmassnahmenkatalog, in welchem die Höhe der Strafen für die häufigsten leichten Disziplinarfehler aufgelistet sind. Die daraus folgenden Bussen werden ohne vorgängige Aufforderung zur

Stellungnahme direkt durch den Leiter Disziplinarwesen ausgesprochen werden (vgl. Ziffer 15.0.8 nachstehend).

Strafzumessung

15.0.4. Die im Disziplinarmassnahmenkatalog vorgesehenen Bussen sind Minimalstrafen, welche in der Regel nur bei besonderen Gründen unterschritten werden dürfen.

Von der im Bussenkatalog vorgesehenen Höhe der Bussen kann indessen aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall nach oben und unten abgewichen werden, wobei sowohl mildernde wie auch strafschärfende Umstände berücksichtigt werden. Die entsprechenden Abweichungen sind auf Verlangen zu begründen.

Zusammentreffen mehrerer Tatbestände / Gesamtstrafe

15.0.5. Sind mehrere Disziplinarfehler gleichzeitig zu beurteilen, ist von der schwersten Verfehlung auszugehen, unter angemessener Erhöhung unter Berücksichtigung der weiteren Umstände.

Es können gleichzeitig verschiedenartige Massnahmen (Busse, Sperre, Rückqualifikation) ausgesprochen werden.

Rückfall

15.0.6. Rückfällig wird ein Schiedsrichter, wenn er sich in der gleichen Saison, nachdem gegen ihn bereits eine Strafe ausgesprochen wurde, eine weitere Verfehlung zu Schulden kommen lässt. Die Strafe wird dabei in der Regel für die weiteren Verfehlungen erhöht.

Aufwandgebühren

15.0.7. Zur Deckung des administrativen Aufwandes können für sämtliche Disziplinarentscheide Gebühren gemäss Tarifblatt des FVRZ in Rechnung gestellt werden.

Zuständigkeit

15.0.8. Die Disziplinarstrafen werden von der Abteilung Schiedsrichter ausgesprochen. Provisorische Massnahmen können vom Leiter der Abteilung, seinem Vertreter oder dem Leiter Disziplinarwesen ausgesprochen werden. Der Leiter Disziplinarwesen spricht die Bussen gemäss dem Katalog im Sinne von Ziffer 15.0.3 vorstehend aus. Gegen Bussen, die vom Leiter der Abteilung, seinem Vertreter oder dem Leiter Disziplinarwesen ausgesprochen worden sind, kann Einsprache bei der Abteilung Schiedsrichter (gemäss Ziffer 15.0.15 nachstehend) erhoben werden, welche dann über die Einsprache entscheidet.

Rechnungsstellung

15.0.9. Bussen werden dem Schiedsrichter direkt in Rechnung gestellt. Die Vereine sind gehalten, diese den Schiedsrichtern weder zu bezahlen noch ihnen den Betrag zu ersetzen.

Zahlungsfrist

15.0.10. Die Begleichung der Rechnung muss innerhalb 30 Tagen erfolgen. Wird die Rechnung auch nach dem üblichen Mahnprozedere nicht beglichen, wird der Schiedsrichter für Spielleitungen gesperrt und für die Mahnungen mit Umtriebsgebühren belastet. Die Vereine werden spätestens beim Versand einer Mahnung informiert.

Wertung als Rücktritt

15.0.11. Wenn ein Schiedsrichter aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Sperre während mehr als 12 Monaten keine Spiele mehr leitet, wird dies als Rücktritt gewertet (vgl. Ziffer 6.0.3. vorstehend, zum analogen Fall von Dispensationen von mehr als 12 Monaten).

Recht auf Stellungnahme

15.0.12. Bei schwereren Verfehlungen wird der betreffende Schiedsrichter in der Regel zu einer Stellungnahme aufgefordert. Nutzt der Schiedsrichter diese Gelegenheit nicht innert der angesetzten Frist, hat er das entsprechende Recht verwirkt und die Abteilung Schiedsrichter ist in ihrer Entscheidung frei, ob sie eine allfällige später erfolgte Äusserung des Schiedsrichters zum fraglichen Sachverhalt würdigen will.

Rechtliches Gehör

15.0.13. Jedem Schiedsrichter steht es auch ohne entsprechende Aufforderung frei, sich zu pendenten Fällen zu äussern, welche ihn persönlich betreffen.

Auswirkung auf den Koeffizienten

15.0.14. Erreicht der Schiedsrichter durch eine ausgesprochene Sperre sein Pflichtspielsoll nicht, zählt er am entsprechenden Stichtag nicht für den Koeffizienten seines Vereins.

Rechtsmittel Einsprache

15.0.15. Erstinstanzliche Entscheide der Abteilung Schiedsrichter gemäss Ziffer 15.0.8 vorstehend sind mit einer Einsprache (im Sinne eines Wiedererwägungsgesuchs) anfechtbar, falls dies gemäss Rechtsmittelbelehrung nicht ausgeschlossen ist.

Gegen eine vorübergehende oder definitive Rückqualifikation (welche keine disziplinarischen Sanktionen, sondern Massnahmen darstellen) sowie gegen eine Verwarnung respektive einen Verweis ist kein Rechtsmittel möglich.

Die Abteilung Schiedsrichter als Rechtsmittelinstanz kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben.

Rechtsmittel Rekurs

15.0.16. Einsprache-Entscheide der Abteilung Schiedsrichter können innert 5 Tagen seit deren Zustellung mit einem Rekurs angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach

dem Rechtspflege-Reglement der AL, wonach ein Rekurs ist nur gültig ist, wenn er innert 5 Tagen seit der Mitteilung des anzufechtenden Entscheids eingereicht wird. Die Kautions beträgt Fr. 500.-. Muster-Formulierungen für eine Rekurseingabe sind auf der Website des FVRZ abrufbar. Entscheide der Rekurskommission sind endgültig.

Sperren als Spieler oder Funktionär

15.0.17. Schiedsrichter, die als Spieler oder Funktionär eines Vereins mit einer Suspension belegt werden, können für die gleiche Dauer auch als Schiedsrichter gesperrt werden. Weitere Sanktionen durch die Abteilung Schiedsrichter bleiben vorbehalten.

16. Disziplinar massnahmen

Disziplinarische Verfehlungen von Schiedsrichtern werden vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen (vgl. insbesondere Ziffer 15.0.4. vorstehend) mit den folgenden Strafen belegt:

Tatbestand:

Falsche Rapportierung / Administrative Fehler
(in der Regel erst im Wiederholungsfall)

Busse Fr. 50.- bis Fr. 500.-

Zum Beispiel: Unterlassung der Resultatmeldung via Clubcorner unmittelbar nach Spielschluss, Unterlassung der Verschiebungsmeldung via Clubcorner, Spieler ohne Spielerpass nicht aufgeführt, nicht zum Einsatz gekommene Ersatzspieler nicht eingetragen, verspäteter Abschluss des Berichtes, fehlendes oder falsches Resultat eingetragen, Fehler mit Auswirkungen auf die Suspensionsliste, falsche Spielernamen bei Disziplinarstrafen, Nichtmeldung von Disziplinarstrafen etc.

Es steht der Abteilung Schiedsrichter frei, «Bagatellen», welche keinen oder nur einen kleinen administrativen Aufwand verursachen oder im Wesentlichen durch eine Drittperson (z.B. Vereinsfunktionäre) verursacht wurden, nicht zu ahnden.

Leichte disziplinarische Verfehlung

Verweis

Verspätetes Antreten zu einem Spiel

Busse Fr. 100.- bis Fr. 500.-

Nichtantreten zu einem Spiel
Im Wiederholungsfall

Busse Fr. 200.- bis Fr. 2'000.-
Verzicht

Unentschuldigte Absenz / ungenügende Entschuldigung von Lehrabenden

(Sperre bis zum Besuch des nächsten OLA; vgl. zu den Lehrabend-Absenzen im Detail Ziffer 17 nachstehend)

Im Wiederholungsfall

Sperre/Busse ab Fr. 100.-
Verzicht/Busse ab Fr. 200.-

Nichteinhalten von Weisungen

Busse Fr. 80.- bis Fr. 500.-

Nichteinreichen einer Stellungnahme**Busse bis Fr. 80.-**

(Das Nichteinreichen einer Stellungnahme wird insbesondere dann gebüsst, wenn der betreffende Schiedsrichter als Zeuge eines Vorfalls Auskunft geben soll. Für beschuldigte Schiedsrichter vgl. zu den Folgen Ziffer 15.0.12.vorstehend)

Missachtung des gültigen Spesentarifs**Busse Fr. 100.-**

Die zu viel bezogenen Spesen sind den betroffenen Vereinen zusätzlich auf eigene Kosten zurückzuerstatten.

Schwerer Vorfall / Wiederholung von disziplinarisch schweren Verfehlungen

(Verfehlungen aus dem vorstehenden Katalog, welche eine besondere Schwere aufweisen oder im Falle von wiederholten Verstössen gegen die Pflichten können strengere Massnahmen beschlossen werden)

Verzicht/Busse ab Fr. 200.-**17. Strafpraxis bei Lehrabendabsenzen**

- 17.0.1. Alle vorgeschriebenen obligatorischen Lehrabende (OLA) und Kurse müssen vom Schiedsrichter besucht werden. Das Aufgebot erfolgt via Clubcorner und ist verbindlich. Erfolgt ausnahmsweise kein Aufgebot, hat der Schiedsrichter sich selbständig um den Besuch des Kurses zu bemühen. Die entsprechenden Daten finden sich in den Weisungen und in dem im Internet aufgeschalteten Jahresprogramm, so dass deren Unkenntnis als Entschuldigungsgrund nicht berücksichtigt werden kann.
- 17.0.2. Entschuldigungen können nur in schriftlicher Form und in Ausnahmefällen akzeptiert werden und müssen bis spätestens einen Tag nach dem Kursdatum erfolgen.
- 17.0.3. Kann ein Schiedsrichter einen ihm gemäss Gruppeneinteilung oder Qualifikation zugewiesenen Lehrabend nicht besuchen, so ist er verpflichtet, an einem anderen Datum in der gleichen Lehrabendperiode das Versäumnis nachzuholen. Das Sekretariat des FVRZ ist vorgängig über den Umteilungswunsch zu informieren.
- 17.0.4. In allen durch dieses Reglement nicht geregelten Fällen entscheidet die Abteilung Schiedsrichter endgültig.

17.1. Massnahmen bei Lehrabenden

Fernbleiben an einem Lehrabend/in einer Lehrabendperiode

Entschuldigte Absenz

- 17.1.1. In absoluten Ausnahmefällen (Rekrutenschule, Auslandsaufenthalt etc.) kann die Abteilung Schiedsrichter auf Antrag hin einen einzelnen Schiedsrichter von der Besuchspflicht eines OLA dispensieren. Dies geschieht in der Regel durch entsprechenden Hinweis im Antwortschreiben auf das Dispensationsgesuch.
- 17.1.2. Kurzfristige Entschuldigungen werden nur aus triftigen Gründen akzeptiert (Todesfälle, belegte medizinische Gründe etc.). Der OLA ist an einem anderen Termin der gleichen Lehrabendperiode nachzuholen.
- 17.1.3. Kurzfristige Arbeitseinsätze werden in der Regel nicht als Entschuldigung akzeptiert. Wer aufgrund seiner Arbeitssituation mit entsprechenden Einsätzen rechnen muss, ist gehalten, seine OLA-Teilnahme nicht auf den letzten Termin zu legen.
- 17.1.4. Die Mitglieder des Oberligakaders (ab 1. Liga) sind vom OLA in der Region entschuldigt, solange nicht explizit das Gegenteil verfügt wird und soweit sie nicht ohnehin von der Kurspflicht entbunden sind (vgl. Ziffer 7.0.1. vorstehend).

Unentschuldigte Absenz

- 17.1.5. Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben vom Lehrabend ohne genügende Entschuldigung.
- 17.1.6. Bei unentschuldigten Absenzen vom Lehrabend wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet (vgl. Ziffer 16 vorstehend).
- 17.1.7. Vorbehalten bleiben Rückqualifikationen für Schiedsrichter mit 4. Liga-Qualifikation oder höher.

Wiederholtes Fehlen an Lehrabenden

- 17.1.8. Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der Abteilung Schiedsrichter ausdrücklich dispensiert zu sein, wird auf ihn als Schiedsrichter verzichtet (vgl. Ziffer 16 vorstehend).
- 17.1.9. Bleibt ein Schiedsrichter an nicht aufeinanderfolgenden Lehrabenden (mehrfach) fern, entscheidet die Abteilung Schiedsrichter über die allfällige Sanktionen. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis bei Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden

Lehrabenden, das Amtsalter des Schiedsrichters, die Dauer der Periode, in welcher die Nichtbesuche erfolgen etc.

V. Abteilung Schiedsrichter (ASR)

18. Abteilung Schiedsrichter

Status: Abteilung des FVRZ
Abkürzung: ASR FVRZ
Adresse: FVRZ, Abteilung Schiedsrichter, Postfach, 8952 Schlieren
Kommission: 8 Mitglieder
Chargen: Leiter, Stv. Leiter Ausbildung, Disziplinarwesen, Coaching/Aufgebot, Kurswesen, Schiedsrichterinnen, Talentwesen
Zugewiesen: Mitarbeiterin ASR Sekretariat FVRZ
Organ: Offizielle Mitteilungen des FVRZ und INFO SR

Aufgaben:

- Fachliche Ausbildung der Schiedsrichter nach Weisungen der SK des SFV
- Organisation und Leitung von Schiedsrichter-Kursen und Lehrabenden
- Förderung der Schiedsrichter in Belangen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit etc.
- Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Schiedsrichter
- Coaching und Festlegung der Qualifikationen der Schiedsrichter
- Durchführung von Leistungstests
- Ansprechpartner für Schiedsrichter

Zuständig für:

- Anmeldung neuer Schiedsrichter-Kandidaten
- Schiedsrichter-Aufgebot für Spiele
- Adressänderungen
- Abmeldungen für Lehrabende und Kurse
- Dispensen von Spielleitungen (längerfristig infolge Verletzung, militärischer Ausbildung etc.)
- Rücktritte aktiver Schiedsrichter
- Vereinswechsel

18.0.1. Die Abteilung Schiedsrichter kann für weitere Aufgaben Mitarbeiter ernennen. Diese nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und verfügen über eine beratende Funktion, üben jedoch kein Stimmrecht aus.

VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

19. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 19.0.1. Einzige gültige und massgebliche Version dieses Reglements ist die jeweils neuste durch die Abteilung Schiedsrichter verabschiedete und gegebenenfalls durch den Regionalvorstand genehmigte Version.
- 19.0.2. Dieses Reglement wurde vom Regionalvorstand genehmigt und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Fassungen, insbesondere das Reglement in der Fassung vom 1. August 2012.

FUSSBALLVERBAND REGION ZÜRICH

Rita Zbinden
Präsidentin a.i. FVRZ


Andreas Baumann
Leiter Abteilung Schiedsrichter

Schlieren, 1. Juli 2021